



Gemeinde Alfdorf  
Rems-Murr-Kreis

### **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 24.07.2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 28.07.2014 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihenerdgräber,
- b) Urnenreihenerdgräber,
- c) Urnenreihenerdgräber im gärtner- und steinmetzbetreuten Grabfeld
- d) Wahlerdgräber,
- e) Urnenwahlerdgräber,
- f) Urnenwahlerdgräber im gärtner- und steinmetzbetreuten Grabfeld
- g) Urnenreihenkammern in der Urnenwand,
- h) Urnenwahlkammern in der Urnenwand,
- i) anonyme Urnengräber in der Sockelkammer der Urnenwand,
- j) Grabrechte der Freiherren vom Holtz.

#### **Artikel 2**

§ 12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Für Urnenwahlerdgräber in den gärtner- und steinmetzbetreuten Grabfeldern gelten bezüglich der Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte die Regelungen des § 16 a. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

### **Artikel 3**

In § 16 wird die Überschrift Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften durch Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften – Urnenkammern ersetzt.

### **Artikel 4**

§ 16a wird zusätzlich eingefügt und erhält folgende Fassung:

#### **§ 16 a**

#### **Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften - gärtner- und steinmetzbetreute Urnengrabfelder**

- (1) Gärtner- und steinmetzbetreute Urnengrabfelder sind besonders gestaltete Anlagen. Es stehen folgende gärtner- und steinmetzbetreute Urnengrabfelder zur Verfügung:
  - a) gärtner- und steinmetzbetreute Urnengrabfelder mit zentraler Stele
  - b) gärtner- und steinmetzbetreute Urnengrabfelder mit Kissensteinen

Diese Grabfelder werden von der Gemeinde Alfdorf zusammen mit der Genossenschaft Württembergische Friedhofsgärtner eG und der NETZWERK STEIN Steinmetz + Bildhauer Genossenschaft e.G. und deren Mitgliedsbetrieben angelegt, gepflegt und unterhalten.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe des Verfügungsrechts an einem Urnenreihenerdgrab ist das Vorliegen eines hierfür vorgesehenen Grabmalpflegevertrags und Dauergrabpflegevertrags, die vom Verfügungsberechtigten mit den jeweiligen Genossenschaften über deren Mitgliedsbetriebe abzuschließen sind.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwählerdgrab ist das Vorliegen eines hierfür vorgesehenen Grabmalpflegevertrags und eines Dauergrabpflegevertrags, die vom Nutzungsberechtigten mit den jeweiligen Genossenschaften über deren Mitgliedsbetriebe abzuschließen sind. Das gleiche gilt für die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts.
- (4) Bei den gärtner- und steinmetzbetreuten Urnengrabfeldern mit zentraler Stele dürfen nur Bronzeschrifttafeln der Größe 20 x 20 cm in der Tönung braun hell und dunkel verwendet werden, wobei der Anteil hell max. 50 % betragen darf. Bei der Gestaltung der Schrifttafeln ist darauf zu achten, dass die Schrifttafeln mit der Stele ein würdiges Gesamtbild abgeben.  
Die Gestaltung der Schrifttafel bedarf der Genehmigung nach § 17.
- (5) Bei den gärtner- und steinmetzbetreuten Urnengrabfeldern mit Kissensteinen sind die vorverlegten Kissensteine zu verwenden. Auf den Kissensteinen sind der Name, Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen anzubringen. Es dürfen nur Buchstabengitter in Blockschrift oder kursivem Schrifttyp in der Farbe Bronze in der Tönung braun hell/dunkel verwendet werden. Bei der Auswahl der Schrift ist darauf zu achten, dass die Größe des Schrifttyps mit dem Kissenstein ein würdiges Gesamtbild abgibt.  
Die Gestaltung des Kissensteins bedarf der Genehmigung nach § 17.

## **Artikel 5**

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, der Verschlussplatten der Urnenkammern, der Schrifttafeln auf den zentralen Stelen im gärtner- und steinmetzbetreuten Urnengrabfeld und der Kissensteine im gärtner- und steinmetzbetreuten Urnengrabfeld bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.  
Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.  
Ohne Genehmigung sind in den gärtner- und steinmetzbetreuten Urnengrabfeldern bis zur Dauer von 3 Monaten nach der Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze, die eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten dürfen, zulässig.

## **Artikel 6**

Nach § 21 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Schrifttafeln von den zentralen Stelen in den gärtner- und steinmetzbetreuten Urnengrabfeldern zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Schrifttafeln im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt die Schrifttafeln drei Monate auf.

## **Artikel 7**

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Alfdorf, den 24.07.2017  
Bürgermeisteramt Alfdorf  
gez. Michael Segan, Bürgermeister